



Bern, 18. Februar 2009

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes (Präimplantationsdiagnostik):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 18. Februar 2009 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Entwurf, zu dem das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, regelt - als Folge der Annahme einer entsprechenden Motion durch National- und Ständerat - die Zulassung der Präimplantationsdiagnostik (PID) im Rahmen von Fortpflanzungsverfahren mit In-vitro-Fertilisation. Als PID wird im Allgemeinen die genetische Untersuchung eines extrakorporal erzeugten Embryos vor der Implantation in die Gebärmutter der Frau bezeichnet.

Mit der beantragten Regelung wird – unter Respektierung der engen verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen von Art. 119 BV – das Verbot der PID im bestehenden FMedG durch eine Zulassung unter strengen Voraussetzungen ersetzt. Danach sollen diejenigen Paare eine PID in Anspruch nehmen dürfen, bei denen aufgrund ihrer Erbanlagen eine grosse Gefahr besteht, dass sie ihren Kindern die Veranlagung für eine schwere Krankheit übertragen. Mit der PID erhalten sie eine Alternative zu einer während der Schwangerschaft durchzuführenden Pränataldiagnostik mit eventuell anschliessendem Schwangerschaftsabbruch. Gleichzeitig soll die Regelung sicherstellen, dass die Menschenwürde geschützt und Missbräuche verhindert werden.

Zu diesem Ziel beinhaltet die beantragte Regelung eine strenge Eingrenzung der Indikationen, die die PID rechtfertigen. Demnach darf eine PID nur dann durchgeführt werden, wenn die konkrete Gefahr nicht anders abgewendet werden kann, dass das gewünschte Kind Träger einer bestimmten, beim Elternpaar nachgewiesenen genetischen Veranlagung für eine schwere Krankheit ist. Die Krankheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit vor dem 50. Lebensjahr ausbrechen, und es darf für sie keine zweckmässige und wirksame Therapie verfügbar sein.

Verboten bleiben damit alle Anwendungen, die der Allgemeinprävention («Screening») gegen spontan auftretende genetische Anomalien (z.B. Trisomie 21) dienen, ebenso wie Anwendungen zum Versuch, die Erfolgsrate bei der Behandlung der Un-

Fruchtbarkeit zu erhöhen. Gleichermassen verboten sind die Auswahl von Embryonen nach Gewebeeigenschaften zum Zweck einer späteren Gewebe- oder Organspende für ein krankes Geschwister (sog. «Retter-Baby») sowie alle Anwendungen ohne Bezug zu einer Krankheit.

Weiterhin verlangt die Regelung, dass die ausführenden Ärztinnen und Ärzte eine umfassende genetische Beratung sowie Massnahmen zur Qualitätssicherung gewährleisten. Zur Kontrolle dieser Aufgaben sieht die Regelung zusätzlich zu den geltenden Bestimmungen im FMedG und im Bundesgesetz über die genetischen Untersuchungen (GUMG) eine abgestufte Bewilligungs- und Meldeordnung vor. Insbesondere ist jedes einzelne PID-Verfahren unmittelbar nach Einwilligung des betroffenen Paares, aber vor der Durchführung unter Angabe der Indikation dem BAG zu melden. Für die Laboratorien, die die genetische Untersuchung durchführen, gelten die Bestimmungen des GUMG (Qualitätsanforderungen und Bewilligungspflicht).

Schliesslich enthält die Regelung Vorgaben zur Evaluation des Gesetzes und sieht die Möglichkeit vor, mit Bundesgeldern Forschungsvorhaben zu den Auswirkungen der PID zu unterstützen.

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme zum beiliegenden Vorentwurf und den dazugehörigen Erläuterungen bis zum

18. Mai 2009

an das Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern zu richten. Einzelheiten zum Vernehmlassungsverfahren finden Sie in der gleichnamigen Beilage.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden. Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Matthias Bürgin (Tel. 031 324 85 44) oder Herr Peter Forster (Tel. 031 322 78 98) gerne zur Verfügung.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen im Voraus bestens und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Pascal Couchepin
Bundesrat

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Einzelheiten zum Vernehmlassungsverfahren